

Stadt Nidderau



Abfallgebührenachkalkulation
für das Haushaltsjahr 2022

Abfallgebührenkalkulation
Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2022
der Stadt Nidderau

Erarbeitet von:

Unternehmensberatung KalusControl



und in Zusammenarbeit mit der Stadt Nidderau



Schriftlicher Verfasser:

Julian Haunold

Consultant, KalusControl Unternehmensberatung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Zusammengefasstes Ergebnis und Interpretation	4
2.1 Ergebnis der Nachkalkulation	4
2.2 Weitere Hinweise	4
3. Weitere Erläuterungen zur Kalkulation	5
3.1 Ermittlung der Äquivalenzziffern	5
3.2 Fallzahlen	5
3.3 Kostenartenrechnung und Kostenstellenrechnung	6
3.4 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	8
3.5 Kostenträgerrechnung	9
4. Begriffserläuterungen	11
4.1 Die Gebühren	11
4.2 Gebührenprinzipien	11
4.3 Das Äquivalenzprinzip	12
4.4 Der Gleichheitsgrundsatz	12
4.5 Grundsatz der Typengerechtigkeit	13
4.6 Kostendeckungsprinzip	13
4.7 Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Abfallwesen	14
4.8 Die Kalkulation des Gebührensatzes – Der Kostenbegriff	15
4.9 Die gesetzliche Ausgangslage	15
4.10 Die Kostenrechnung	16
4.11 Die Folgen einer Kostenüberschreitung	17
4.12 Kalkulationszeitraum	17
5. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung	18
6. Anhang	19

1. Vorwort

Die Stadt Nidderau erteilte der Unternehmensberatung KalusControl den Auftrag zur Erstellung einer Abfallgebührennachkalkulation für das Haushaltsjahr 2022. Die Kalkulation wurde ausschließlich von KalusControl durchgeführt. Die Verwaltung unterstützte KalusControl durch die Zusammenstellung und Bereitstellung der erforderlichen Daten sowie der Bemessungsgrundlagen und deren Verifizierung. Die Gebührensatzung, Statistiken und Auswertungen dienten der Dokumentation. Erläuterungswürdige Sachverhalte wurden dargestellt, sofern dem Autor diese zum Zeitpunkt der Erstellung bekannt waren. Die Stadt Nidderau wurde angehalten, die Abfallgebührenkalkulation auf Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls KalusControl Änderungswünsche mitzuteilen.

Aufgabe von KalusControl war die Erstellung einer Kalkulation der beauftragten Jahre zur Beratung und Beschlussfassung von Gebühren für die Entscheidungsträger. Als Ausgangswerte für die Kalkulationen dienten folgende Unterlagen, die von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden:

- Gebührenordnung zur Abfallsatzung
- Abfallordnung
- Fallzahlen der Haushaltsjahre (Anzahl pro Kostenträger) 2022
- Teilergebnisrechnung der Produkte jeweils für das Jahr 2022
- Anlagenspiegel / Sonderpostenspiegel für das Jahr 2022

Die oben angegebenen Informationen erteilten uns bereitwillig die Mitarbeiter der Abfall- und Finanzverwaltung. Bei der Kalkulation wurde das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der derzeit gültigen Fassung beachtet. Ferner wurden auch die Kommentare zum Kommunalabgabenrecht von Driehaus herangezogen.

Steinau an der Straße, den 13.10.2023

Julian Haunold

2. Zusammengefasstes Ergebnis und Interpretation

2.1 Ergebnis der Nachkalkulation

Basierend auf den Teilergebnisrechnungen sowie der berechneten Anlagenverzinsung für die Jahre der Nachkalkulation wurde der Kostendeckungsgrad gesamt und je Gebührenart ermittelt. Hierbei wurde eine Kostenunterdeckung in Höhe von 87.528,74 EUR festgestellt. Hauptgrund hierfür ist primär die Kostenunterdeckung beim Sperrmüll.

Gebührenkostenstelle	Ergebnis 2022
Grundgebühr	6.869,81
Restmüll	12.754,31
Restmüllsack	2.053,07
Biomüll	25.632,00
Biomüllsack	8.121,08
Sperrmüll	32.098,47
SUMME	87.528,74

Mit der Kostenunterdeckung konnte die Gebührenaussgleichsrücklage weiter abgebaut werden.

Gebührenaussgleichsrücklage in Summe	
31.12.2019	475.060,27
31.12.2020	361.346,71
31.12.2021	276.487,14
31.12.2022	188.958,40

2.2 Weitere Hinweise

Grundgebühren dienen der Deckung der Fixkosten. Grundgebühren können je Gebührenart (Restmüll, Biomüll, Sperrmüll) einzeln erhoben werden. Es kann ebenfalls auf eine Grundgebühr verzichtet werden, sodass alle Kosten über die verbrauchsabhängige Gebühr abgerechnet werden. Eine Grundgebühr hat die Eigenschaft, für alle Gebührenzahler einer Gebührenart in gleicher Höhe erhoben zu werden. Der Kostengerechtigkeit wegen fallen alle fixen Kosten gleichermaßen bei allen Gebührenzahlern an.

Eine Abstufung der Grundgebühr, die sich an den verbrauchsabhängigen Werten orientiert, läuft hier nach unserer Rechtsauffassung entgegen. In der Konsequenz kann dies unter Umständen zur Nichtigkeit der Satzung führen, sofern ein Klageweg beschritten wird. Die Berechnungen durch KalusControl orientierten sich an der Rechenarithmetik und -logik der Satzung, um entsprechende Gebührensätze zu kalkulieren und zu vergleichen.

3. Weitere Erläuterungen zur Kalkulation

3.1 Ermittlung der Äquivalenzziffern

Der Gebührenbedarf des Bestattungswesens ist auf Basis einer Äquivalenzziffernkalkulation ermittelt worden. In Ausnahmen konnten einzelne Leistungen basierend auf individuellen Berechnungen vorgenommen werden. Die Äquivalenzziffernkalkulation findet Anwendung bei Leistungseinheiten, die in einem bestimmten Verhältnis zueinanderstehen. Voraussetzungen hierfür ist, dass die Zusammensetzung der Leistungen und die Abfolge der einzelnen Prozessketten im Wesentlichen gleichartig sind (Einheitsform). Basierend auf dieser Überlegung werden folglich Leistungen entsprechend der Gleichartigkeit nach Gruppen gebildet, womit zugleich auch die Grundlage für die Kostenstellenbildung geschaffen wird. Es wird für jede Gebührenart innerhalb einer Kostenstelle eine Vergleichbarkeit durch Maßstäbe geschaffen. Die Maßstäbe sind so zu bemessen, dass die Kostenstrukturen der Gebührenarten pro Fall innerhalb einer Kostenstellen das tatsächliche Verhältnis untereinander ergeben. Dafür wird für jede Kostenstelle eine Gebührenart als Basiswert (Äquivalenzziffer: 1,0) festgelegt. Die Äquivalenzziffern für die übrigen Gebührenarten sind das Ergebnis der mathematischen Ermittlung infolge der Gegenüberstellung innerhalb einer Kostenstelle.

Die Äquivalenzziffern beruhen bei der Kostenstelle 1 auf dem Volumen der jeweils zur Verfügung gestellten Restmülltonne.

Bei der Kostenstelle 3 werden den Müllsäcke teilweise an Hack zum Weitervertrieb zu einem Stückpreis von 2,70 EUR verkauft. Der Rest wird zu 3,00 EUR vertrieben. Basis sind hier also die 3 EUR.

Alle anderen Kostenstellen haben nur einen Kostenträger.

Eine Übersicht über die Aufstellung der Äquivalenzziffern ist der beigefügten **Anlage 2** zu entnehmen.

3.2 Fallzahlen

Die Fallzahlen der einzelnen Kostenträger wurden für das Haushaltsjahr 2022 von der Verwaltung gemeldet und auf Logik geprüft.

Eine Übersicht über die Fallzahlen pro Kostenträger kann der **Anlage 2** entnommen werden.

3.3 Kostenartenrechnung und Kostenstellenrechnung

Die Aufstellung der Kostenarten (Kostenartenrechnung) und die Durchführung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen (Kostenstellenrechnung) kann den **Anlagen 6 bis 7** entnommen werden. Die Kostenarten für die einzelnen Haushaltsjahre sind aus dem Haushaltsplan entnommen und bei Bedarf punktuell modifiziert worden. Der Abschreibungsaufwand ist auf Grundlage der Anlagenbuchhaltung und des Investitionsplans ermittelt worden. Im Bereich Bestattungswesen wurden zu den zu ermittelten Gebühren Leistungen aus Zuweisungen für laufende Zwecke und Leistungen aus der Auflösung von Sonderposten gebührenmindernd berücksichtigt, falls derartige Erträge vorhanden waren. Die Kosten im Bereich Bestattungswesen lassen sich in Personalkosten, Kosten für Sachleistungen und Dienstleistungen sowie die Kosten für die Abschreibung des Sachanlagevermögens gliedern. Neben den angefallenen Kosten wurden ebenfalls Kosten aus der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (iLV) berücksichtigt. Im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung sind Sach- und Personalkosten zentraler Ämter bzw. Abteilungen der Stadt (Querschnittsämter) berücksichtigt worden, die für das Bestattungswesen Leistungen erbracht haben und entsprechend ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung verrechnet worden sind.

Nicht betriebsbedingte Kosten

Zu den nicht betriebsbedingten Kosten zählen jene Geschäftsvorfälle, die dem primären betriebszweck nicht dienen und somit nicht zuzuordnen sind. Sie sind in der Gebührenkalkulation auszusondern. Derartige Kosten und Einnahmen konnten mehrfach ausgemacht werden. Neutralisiert wurden die Erlöse und Aufwendungen aus Bußgeldern und Verwarnungen, Säumniszuschlägen, die Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit, und der Ausbuchung von Kleinbeträgen. (**Anlage 6**)

Einzelkosten

Einzelkosten konnten keine festgestellt werden.

Entsorgungskostenumlage Müllsäcke

Um die Entsorgungskosten für Müllsäcke darzustellen, wurden den Säcken ein Durchschnittsgewicht von 6,66 kg (Restmüll) / 12kg (Biomüll) pro 60L Sack zugrunde gelegt. Diese werden ins Verhältnis zu den kg Gesamt beim Restmüll und Biomüll gesetzt. Beim Restmüll macht dieser Anteil ca. 1,8% aus, beim Biomüll 2,7%. Um die Entsorgungskosten umzulegen, wurde der Anteil am Gesamt berechnet und über KC_002 und KC_003 umgelegt.

Kostenstellenrechnung

Nach der Erfassung der Kostenarten sind diese Kosten auf die Kostenstellen verteilt worden. Die Kostenstellen bilden sich, soweit möglich, auf Grundlage der bestehenden Gebührensatzung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Wesentliches Merkmal für die Bildung von Kostenstellen ist die Zusammensetzung von Leistungen und deren Prozesskettenaufbau. Im Wesentlichen gleichartige Leistungen wurden somit als eine Kostenstelle gebildet.

Folgende Hauptkostenstellen wurden gebildet:

Kostenstelle 1: Grundgebühr

Kostenstelle 2: Restmüll

Kostenstelle 3: Restmüllsack

Kostenstelle 4: Biomüll

Kostenstelle 5: Biomüllsack

Kostenstelle 6: Sperrmüll

Auf den Ansatz einer Hilfskostenstelle konnte, aufgrund der Genauigkeit der bebuchten Kostenstellen der Stadt, verzichtet werden. Die Kostenstellenrechnung finden Sie in **Anlage 7**.

3.4 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Das Anlagevermögen im Bereich Bestattungswesen dient als Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Anlagenverzinsung. Hierfür sind die Restbuchwerte des Anlagevermögens auf Basis der um die Abschreibungen verminderten Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten sowie unter der in Abzugsbringung der aus Zuschüssen Dritter (Sonderposten) finanzierten Kapitalanteile wie auch unter der Fortschreibung der geplanten Investitionen ermittelt worden.

Für die Ermittlung der endgültigen Anlagenverzinsung ist der Mittelwert aus den Restbuchwerten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres errechnet worden. Hierfür mussten die Restbuchwerte des Anlagevermögens zuerst um die Restbuchwerte der Sonderposten bereinigt werden. Die kalkulatorische Anlagenverzinsung ist mit einem Zinssatz von 5,5 % durchgeführt worden. Hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit des anzusetzenden Zinssatzes ist in der Rechtsprechung keine Einheitlichkeit erkennbar. Die Bandbreite des Zinssatzes zur Ermittlung der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals reicht bis zu 6,5 % (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Rdnr. 149). Die Ermittlung der Anlagenverzinsung pro Haushaltsjahr ist in Anlage 5 (Vorkalkulation) aufgeführt.

3.5 Kostenträgerrechnung

Mittels der Kostenträgerrechnung wurde die Gebühr pro Sterbefall bzw. pro Leistungseinheit ermittelt. Die einzelnen Gebührenarten orientieren sich an der derzeit gültigen Gebührensatzung. Die Unternehmensberatung KalusControl hat die Gebührenvorkalkulation auf Basis der Kostenträgerstückrechnung vorgenommen. Die Ermittlung der Kostenträgerrechnung ist der **Anlage 8** zu entnehmen. Zielsetzung der Kostenträgerrechnung ist die Ermittlung von kostendeckenden Gebühren. Auf Basis der kostendeckenden Gebühren soll den politischen Entscheidungsträgern die Möglichkeit zur Beratung und Beschlussfassung einer adäquaten Gebührensatzung gegeben werden. In diesem Fall bestehen drei mögliche Szenarien:

1. **Kostendeckung:** Die neu festgesetzte Gebühr ist identisch mit dem Kalkulationsergebnis. Auf Grundlage der Vorschriften des KAGs ist die Gebühr gesetzeskonform.
2. **Kostenunterdeckung:** Die neu festgesetzte Gebühr ist niedriger als das Kalkulationsergebnis. Es sind künftige Defizite im Ergebnis im Bereich Bestattungswesen zu erwarten, die über den Steuerhaushalt kompensiert werden müssten.
3. **Kostenüberdeckung:** Die neu festgesetzte Gebühr ist höher als das Kalkulationsergebnis. In diesem Fall ist die Gebührensatzung punktuell nichtig, was zu Widersprüchen führen könnte.

Berechnungsschritte im Rahmen der Kostenträgerrechnung

Basierend auf Fallzahlen und den Äquivalenzziffern werden Recheneinheiten ermittelt, womit die Kosten pro Gebührenart ermittelt werden. Die Gebühr pro Einheit ergibt sich indem die Kosten auf die entsprechenden Fallzahlen verteilt werden.

Wenn keine Fallzahlen vorlagen, so erfolgte die Gebührenberechnung mittels eines zugeordneten Bezugskostenträgers (Basiswert). Basierend auf der Äquivalenzziffer wird die betreffende Gebührenart (ohne Fallzahl) zu dem Basiskostenträger ins Verhältnis gesetzt. Auf der Grundlage einer Dreisatzrechnung ergibt sich die kalkulierte Gebühr.

Die zusammengefassten und durchschnittlichen Kalkulationsergebnisse können der **Anlage 8** entnommen werden.

Bei den Gebühren mit einem Deckungsgrad von unter 100,0% liegt eine kostenunterdeckende Gebühr vor. Die politischen Entscheidungsträger haben die Möglichkeit, über den Beschluss der neuen Gebührensatzung diese Gebühren bis zur Kostendeckung anzuheben, ohne gegen das Kostendeckungsverbot gemäß KAG zu verstoßen. Sofern die Gebühr unterhalb der kostendeckenden Gebühr beschlossen wird, handelt es sich um eine sogenannte „**politische Gebühr**“. Kostenüberdeckenden Gebühren sind dagegen mit einem Deckungsgrad von über 100,0% zu erkennen. Kostenüberdeckende Gebühren sind durch die politischen Entscheidungsträger zu reduzieren, um keine punktuelle Nichtigkeit der neuen Gebührensatzung zu verursachen.

4. Begriffserläuterungen

4.1 Die Gebühren

Gebühren sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die durch die öffentliche Hand erhoben werden als Gegenleistung

- für die tatsächliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen als Benutzungsgebühr
- für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung als Verwaltungsgebühr.

Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, dass der Gebührenpflichtige eine konkrete Gegenleistung erhält.

Festgelegt werden die Gebühren in kommunalen Satzungen. Die Höhe der Abfall- und Bestattungsgebühren ist in der mit der örtlichen Abfallsatzung verbundenen Gebührenordnung festgesetzt. Jede Satzungsänderung muss der Öffentlichkeit ortsüblich (Presse und/oder Amtsblatt) bekannt gegeben werden.

4.2 Gebührenprinzipien

Bei der Aufstellung von Abfallgebührensatzungen hat der jeweilige Ortsgesetzgeber bestimmte Prinzipien zu beachten. Andernfalls läuft er Gefahr, dass der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz rechtlich angreifbar sind und die gesamte Satzung möglicherweise für nichtig erklärt wird, falls ein Gebührenbescheid angefochten wird und es zu einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung kommt.

4.3 Das Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip ist die gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Bildung der Äquivalenzziffern wird kontrovers diskutiert. Laut Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht besagt das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip im Kern nur, dass Gebühren in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen dürfen. Das Prinzip ist nach dieser Rechtsprechung nur bei einer groben Störung des Austauschverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger verletzt, betrifft somit das Verhältnis der Benutzer zur Kommune.

4.4 Der Gleichheitsgrundsatz

Das Äquivalenzprinzip ist eng mit dem Gleichbehandlungsprinzip verbunden. Während aber das Äquivalenzprinzip das Verhältnis der Benutzer zur Kommune betrifft, erfasst der Gleichheitsgrundsatz das Verhältnis der Benutzer untereinander. Er gebietet, dass bei einem im Wesentlichen gleichen Umfang der Benutzung etwa gleich hohe Gebühren zu entrichten sind und wesentliche Unterschiede in der Benutzung Gebühren in unterschiedlicher Höhe zur Folge haben müssen.

Der Gleichheitsgrundsatz findet in Artikel 3 GG seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck. Nach heutigem Verständnis belässt Artikel 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Verfassungsvorschrift verlangt nicht, dass der Gesetzgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung findet, sondern verbietet nur eine willkürlich ungleiche Behandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten.

Die Grenze zum Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip ist dort überschritten, wo ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt. Der Gleichheitssatz verbietet also, wesentlich Gleiches willkürlich, d.h. ohne zureichenden sachlichen Grund, ungleich bzw. wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Aus dieser Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes folgt, dass der Gesetzgeber nicht jede denkbare und mögliche Differenzierung vornehmen muss. Kleinere Verschiedenheiten kann er vernachlässigen.

4.5 Grundsatz der Typengerechtigkeit

Für das Abgaberecht ist deshalb der Begriff der Typengerechtigkeit entwickelt worden. Er gestattet es dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit zu verallgemeinern und zu pauschalieren. Es soll danach ausreichend sein, an die Regelfälle des Sachbereiches anzuknüpfen und diese als so genannte typische Fälle gleichartig zu behandeln. Damit bleiben die sich dem „Typ“ entziehenden Umstände der Einzelfälle außer Betracht. Betroffene, die sich ungleich behandelt fühlen, weil die Umstände des Einzelfalles nicht denen der Typfälle entsprechen, können sich nicht auf die Verletzung des Gleichheitssatzes berufen.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Zulässigkeit einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn nicht mehr als zehn Prozent der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen.

Es müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Zahl der atypischen Fälle beträgt maximal zehn Prozent (kleine Zahl).
2. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind nicht erheblich (geringes Gewicht des Verstoßes)
3. Es bestehen Schwierigkeiten, vor allem verwaltungspraktischer Art, die Härten zu vermeiden (sachlicher Grund).

4.6 Kostendeckungsprinzip

Allen Kommunalabgabengesetzen der Länder ist gemeinsam, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (in diesem Fall „Abfall“) decken, jedoch nicht überschreiten soll. Unter dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzips werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. In Hessen ist das Kostendeckungsgebot für Verwaltungsgebühren in § 9 Abs. 2 Satz 2 HKAG und für Benutzungsgebühren in § 10 Abs. 2 Satz 1 HKAG festgeschrieben. Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass die Gebühren so zu kalkulieren sind, dass das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung erreicht. Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. Gleichwohl bleibt es dem Träger überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Abfalletat zu geben.

Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Das heißt, der Gebührenschuldner soll keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten.

4.7 Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Abfallwesen

Bei der Erstellung einer Gebührenkalkulation soll sich an folgenden Leitlinien orientiert werden:

- Das Effizienzprinzip gilt grundsätzlich auch für die Abfallverwaltungen. Danach sind die Gebote von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (vgl. § 92 Abs. 2 HGO). Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert eine zurückhaltende Ausgangspolitik. Es sollen also nur solche Ausgaben getätigt werden, die bei vernünftiger Betrachtung als notwendig anzusehen sind und die auf die Belastbarkeit der Abgabepflichtigen ausreichend Rücksicht nehmen.
- Das Augenmerk muss deshalb über den jährlichen Geschäftsbetrieb hinaus ausgerichtet sein. Somit müssen dann immer die Folgekosten von Investitionen und Anschaffungen ebenso wie das Unterlassen von unabweisbaren Unterhaltungsaufwendungen in den Finanz- und Kostenplanungen berücksichtigt werden.
- Vor Investitionsentscheidungen sollte eine Mengenbedarfsanalyse stehen, die die mittelfristigen bis langfristigen Entwicklungsdaten berücksichtigt. So gilt es, in die Abfallplanungen die stetigen Zunahmen der Urnengräber, der ausbleibende Wiedererwerb von mehrstelligen Familiengräbern, die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten oder das steigende Interesse an Gemeinschaftsfeldern einzubeziehen. Sofern Überhangflächen vorhanden sind, sollten diese unter Umständen und nach Möglichkeit abgebaut werden (Entwidmung noch nie belegter oder freiwerdender Flächen).

4.8 Die Kalkulation des Gebührensatzes – Der Kostenbegriff

Im Wesentlichen wird in der Betriebswirtschaft zwischen dem pagatorischen und dem wertmäßigen Kostenbegriff unterschieden. Dabei ist der pagatorische Kostenbegriff nah am umgangssprachlich verwendeten Wort „Kosten“ orientiert. Kosten sind danach nur die mit der Herstellung und dem Absatz verbundenen, nicht kompensierten Ausgaben einer Periode. Zinsen auf das Eigenkapital stellen danach keine Kosten dar, weil ihnen keine Ausgaben gegenüberstehen. Der wertmäßige Kostenbegriff ist dagegen weiter, er kann als bewerteter leistungsbedingter Produktionsfaktorenverzehr beschrieben werden. Bei Zugrundelegung des wertmäßigen Kostenbegriffes ist sowohl die Verzinsung von Eigenkapital als auch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten möglich.

4.9 Die gesetzliche Ausgangslage

Das „Hessische Kommunalabgabengesetz“ vermeidet es, einen der beiden Kostenbegriffe als den für die Gebührenkalkulation Maßgeblichen explizit zu nennen. Bei genauer Betrachtung des § 10 Abs. 2 KAG lässt sich jedoch erkennen, dass der Kostenbegriff nur vordergründig unbestimmt ist. Denn die Forderung des hessischen Kommunalabgabengesetzes nach einem Ansatz von angemessenen Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals zeigt die Maßgeblichkeit der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Kosten bestehen danach nicht nur aus den kassenwirksamen Ausgaben, sondern umfassen durch den Ansatz von Abschreibungen und angemessenen Zinsen auch so genannte kalkulatorische Kosten für den mit der Leistungserstellung verbundenen Werteverzehr.

Der solchermaßen definierte wertmäßige Kostenbegriff lässt sich also folgendermaßen charakterisieren:

- Es liegt ein Werteverzehr vor.
- Dieser Werteverzehr wird in Geldeinheiten ausgedrückt.
- Der in Geldeinheiten ausgedrückte Werteverzehr muss betriebsbedingt sein. Der Werteverzehr darf nur dann gebührenwirksam werden, wenn er durch die abzurechnende Leistungserstellung verursacht worden ist. Kosten, die nicht durch eine gebührenpflichtige Leistung bedingt sind, dürfen nicht angesetzt werden.
- Nur die der maßgeblichen Periode zuzurechnenden Kosten dürfen berücksichtigt werden. Dieser zeitliche Aspekt des wertmäßigen Kostenbegriffes ist u.a. für Überdeckungen/Unterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden von Bedeutung.

4.10 Die Kostenrechnung

Die Kalkulation des Gebührensatzes hat anhand einer Kostenrechnung zu erfolgen. Die Kostenrechnung muss drei Teilbereiche umfassen: die Kostenarten-, die Kostenstellen- und die Kostenträgerrechnung.

Die **Kostenartenrechnung** beantwortet die Frage, welche Kosten insgesamt und in welcher Höhe angefallen sind. Sie dient also der Erfassung und Gliederung aller in der jeweiligen Periode angefallenen Kostenarten wie Personal- und Materialkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen usw.

Die **Kostenstellenrechnung** beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind. Die Kostenstellenrechnung zeigt also z.B. bei den Abfallgebühren, ob die Kosten für Bestattungen, Grabnutzung, Grabherstellung oder Abfallhalle entstanden sind. Die Kostenstellenrechnung dient z.B. auch der Darstellung des so genannten „grünpolitischen Wertes“ (parkähnliche Anlagen), welcher der Allgemeinheit zuzuordnen ist.

Die **Kostenträgerrechnung** dient der Zurechnung der nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf die konkrete betriebliche Leistung.

Die Addition der ansatzfähigen Kosten ist nur der erste Schritt bei der Kalkulation des Gebührensatzes. Nach dem Abzug des Stadtanteils (u.a. grünpolitischer Wert, neutraler Aufwand) ergeben sich die auf die Benutzer umlagefähigen Kosten.

4.11 Die Folgen einer Kostenüberschreitung

Fehlannahmen in der Kostenrechnung und/oder der Gebührenkalkulation können eine Kostenüberschreitung zur Folge haben, sodass der Gebührensatz unwirksam ist. Jedoch nicht jede Überschreitung der Kostendeckungsgrenze führt zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Ein geringfügiger Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot ist unschädlich. Beachtlich wird der Verstoß nach der Rechtsprechung VGH Kassel, wenn sich eine Überdeckung von mindestens drei Prozent ergibt.

Auch führt nicht jede mangelhafte Kalkulation zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Dieser muss lediglich im Ergebnis den Anforderungen des Kostenüberschreitungsverbot entsprechen. Der Nachweis, dass der Gebührensatz im Ergebnis nicht überhöht ist, kann durch eine Nachkalkulation erbracht werden, sei es dadurch, dass unterlassene oder zu niedrig bemessene Kostenansätze korrigiert werden, oder sei es dadurch, dass eine zu geringe Anzahl von Maßstabseinheiten nachträglich erhöht wird.

Kostenüberschreitungen sind in dieser Kalkulation mit einem Deckungsgrad von über 100,0 % zu erkennen. Kostenunterdeckungen haben einen Deckungsgrad kleiner als 100,0%.

4.12 Kalkulationszeitraum

Die hessische Kommunalabgabenordnung enthält Regelungen, wie der Kalkulationszeitraum zu bemessen ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 KAG darf der Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden. In diesem Zeitraum bleibt es der Kommune eigenständig überlassen, für welchen Zeitraum die Gebühren bemessen werden.

Der Kalkulationszeitraum für die Nachkalkulation von 2024 beträgt insgesamt 1 Jahr. Der Zeitrahmen für die Nachkalkulation ist somit nicht überschritten.

5. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung

Die Abfallgebührenkalkulation des Haushaltsjahr 2022 der Stadt Nidderau wurde in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung mit der uns gebotenen Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte nach Maßgabe des erteilten Auftrags erstellt. Die Unterlagen wurden entsprechend auf Plausibilität überprüft. Aufgrund unserer Erfahrungswerte und den vorgelegten Unterlagen konnte eine sachgerechte Kalkulation aufgestellt werden.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorschauberechnung betreffen und verändern, sollten die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden. Dies gilt insbesondere bei Verschiebungen der geplanten Investitionen. Wir empfehlen in der Zukunft deshalb eine zeitnahe Gebührennachkalkulation durchzuführen, um die tatsächlichen Ergebnisse eines Gebührenhaushaltes festzustellen.

Steinau an der Straße, den 13.10.2023

Julian Haunold

6. Anhang

Anlage 1	Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage
Anlage 2	Übersicht über die Äquivalenzziffern und Fallzahlen
Anlage 3	Entwicklung des Anlagevermögens
Anlage 4	Anlagenverzinsung pro Haushaltsjahr
Anlage 5	Kostenartenrechnung
Anlage 6	Betriebsabrechnungsbogen
Anlage 7	Kostenstellenrechnung
Anlage 8	Kostenträgerrechnung

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage

Gebührenkostenstelle	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	SUMME		
Grundgebühr	129.186,71	149.990,60	6.869,81	286.047,12	Verlustvortrag	
Restmüll	1.477,40	-	38.250,86	24.019,15	Gebührenaussgleichsrücklage	
Restmüllsack			2.053,07	2.053,07	Verlustvortrag	
Biomüll	-	40.975,39	-	51.107,08	25.632,00	Gebührenaussgleichsrücklage
Biomüllsack			8.121,08	8.121,08	Verlustvortrag	
Sperrmüll	24.024,84	24.226,90	32.098,47	80.350,21	Verlustvortrag	
SUMME	113.713,56	84.859,57	87.528,74	286.101,87	Verlustvortrag	

Gebührenaussgleichsrücklage in Summe	
31.12.2019	475.060,27
31.12.2020	361.346,71
31.12.2021	276.487,14
31.12.2022	188.958,40

Gebührenaussgleichsrücklage

Planentwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage	
31.12.2023	188.958,40
31.12.2024	-

Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Nidderau

Gebührenverzeichnis				Fallzahlen	Berechnung der Äquivalenzziffern		
KSt	Bezeichnung	§	Aktuelle Gebühr	Fallzahlen 2022	ÄZ	Volumen	Absatzpreis
1	Grundgebühr 120L Restmüll		70,20 €	9.414	1,00	120	
1	Grundgebühr 240L Restmüll		140,40 €	216	2,00	240	
1	Grundgebühr 1.100L Restmüll		640,80 €	27	9,17	1100	
2	Restmüllabholung pro kg (min. 5kg pro Abholung)		0,35 €	975.739	1,00		
3	Restmüllsack 60L		3,00 €	480	1,00		3,00 €
3	Restmüllsack 60L VK über Hack		3,00 €	2.250	0,90		2,70 €
4	Biomüllabholung pro kg (min. 5kg pro Abholung)		0,21 €	1.269.416	1,00		
5	Biomüllsack 60L		0,50 €	2.953	1,00		
6	Sperrmüllabholung pro Kg (min. 100kg für 5€)		0,30 €	90.345	1,00		

Anlage 3

Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagenentwicklung	Haushaltsjahr 2022
Restbuchwert am 31. Dezember 2021	790.642
+ Zugang Anlagevermögen (lt. Anlagenspiegel)	20.296
- Abgang Anlagevermögen (lt. Anlagenspiegel)	-
- Abschreibung (lt. Anlagenspiegel)	- 24.838
Restbuchwert am 31. Dezember 2022	1.576.741

Anlage 4

Anlagenverzinsung pro Haushaltsjahr	
Anlagenverzinsung	Haushaltsjahr 2022
Restbuchwert Anlagevermögen (01.01.)	790.641,64 €
Anlagen im Bau	- 586.261,07 €
Restbuchwert Sonderposten (01.01.)	- €
Zuweisungen vom Land/Bund	- €
Restbuchwerte zum 01.01.	204.380,57 €
Restbuchwert Anlagevermögen (31.12.)	1.576.740,89 €
Anlagen im Bau	- 20.850,52 €
Restbuchwert Sonderposten (31.12.)	- €
Zuweisungen vom Land/Bund	- €
Restbuchwert zum 31.12.	1.555.890,37 €
Mittelwert	880.135,47 €
Kalkulationszinssatz pro Haushaltsjahr	5,5%
Anlagenverzinsung	48.407,45 €

Kostenartenrechnung der Stadt Nidderau im Bereich Abfall für die Gebührenkalkulation des Jahres 2022

Erträge			
Konto Nr.	Beschreibung	2022	
		TER	kalkulationsrelevant
5000003	Umsatzerlöse aus Verkauf von Vorräten und Waren	-	1.357
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	-	20
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-	102.228
5110001	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-	264.875
5110002	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-	637.497
5110003	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-	279.455
5110004	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-	28.361
5110005	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-	30.202
5110006	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-	13.564
5110007	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-	29.120
5110009	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-	112
5150000	Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen	-	-
5309000	Sonstige Nebenerlöse	-	780
5399000	andere sonstige betriebliche Erträge	-	100
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	-	220.221
5483000	Kostenerstattungen von Zweckverbänden u. dergl.	-	13.149
5761000	Säumniszuschläge/Verspätungszuschläge	-	-
5990900	sonstige außerordentliche Erträge	-	428
5991000	Ausbuchung Kleinbeträge	-	7
KC_002	Umlage Restmüllsack Müllentsorgung (1,8%)	-	6.500
KC_003	Umlage Biomüllsack Müllentsorgung (2,7%)	-	8.000
	ERTRÄGE	-	1.621.474
			1.635.968

Aufwendungen			
Konto Nr.	Beschreibung	2022	
		TER	kalkulationsrelevant
6001000	Rohstoffe/ Material/ Vorprodukte/ Fremdbauteile	4.767	4.767
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	4	4
6020000	Hilfsstoffe	135	135
6030100	Sonst. Betriebsstoffe /Verbrauchswerkz.	-	-
6051000	Strom	3.062	3.062
6056000	Wasser	131	131
6057000	Abwasser	1.576	1.576
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	564	564
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	1.492	1.492
6065000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	290	290
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschuttmittel	687	687
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	564	564
6132000	Aufwand für Leiharbeitskräfte	-	-
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	5.480	5.480
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	-	-
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	47	47
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	893	893
6166000	Wartungskosten	-	-
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	1.257.286	1.257.286
6173000	Fremdreinigung	1.593	1.593
6179000	And. sonstige Planungskosten / sonst. Aufwand	-	-
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	167.086	167.086
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	2.186	2.186
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	34.480	34.480
6470000	Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	13.616	13.616
6550000	Aufwendungen für Dienstjubiläen	-	-
6590000	übrige sonstige Personalaufwendungen	148	148
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktV	22.751	22.751
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattung	183	183
6645000	Abschr. auf Geschäftsausstattung	1.620	1.620
6650000	Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	285	285
6671000	Abschreibung auf Ford. Wg. Uneinbringlichkeit	3.098	-
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	3.056	3.056
6720000	Lizenzen und Konzessionen	3.307	3.307
6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten	14.057	14.057
6779000	Aufw. für andere Beratungsleistungen	1.758	1.758
6810000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	16	16
6831000	Datenübertragungskosten	2.382	2.382
6832000	Telefonkosten	660	660
6850000	Reisekosten	2	2
6861000	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	6.970	6.970
6871000	Geschenke bis 35 Euro	-	-
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	-	-
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	138	138
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	-	-
6970000	Einstellungen in sonst. Sonderposten	-	-
6991000	Säumniszuschläge	13	-
6992000	Kurs- und Zahlungsdifferenzen	15	15
9202000	Aufwand intern Bauhof - Aufwendungen	56.615	56.615
9411224	Belastende KA Steuern und sonstige Abgaben	50.000	50.000
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.	200	200
6750000	Bankspesen / Kosten d. Geldverkehrs u.d. Kapitalbe	31	31
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	373	373
7020000	Grundsteuer	83	83
7990100	Ausbuchung Kleinbeträge	63	-
KC_001	Anlagenverzinsung	48.407	48.407
	AUFWENDUNGEN	1.712.170	1.708.996

GESAMTSUMME	2022	
	TER	kalkulationsrelevant
SUMME ERTRÄGE	-	1.635.968
SUMME AUFWENDUNGEN	1.712.170	1.708.996
ERGEBNIS	90.696	73.029

Betriebsabrechnungsbogen der Stadt Nidderau im Bereich Abfall für die Gebührenerkalkulation des Jahres 2022

Erträge							
Nr.	Beschreibung	Grundgebühr	Restmüll	Restmüllsack	Biomüll	Biomüllsack	Sperrmüll
5000003	Umsatzerlöse aus Verkauf von Vorräten und Waren	93%	7%				
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	100%					
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	73%					27%
5110001	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren				100%		
5110002	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	100%					
5110003	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren		100%				
5110004	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	100%					
5110005	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren		100%				
5110006	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	100%					
5110007	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren		100%				
5110009	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	100%					
5150000	Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen	100%					
5309000	Sonstige Nebenerlöse	100%					
5399000	andere sonstige betriebliche Erträge	100%					
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	100%					
5483000	Kostenerstattungen von Zweckverbänden u. dergl.	100%					
5761000	Saumniszuschläge/Verspätungszuschläge	100%					
5990900	sonstige außerordentliche Erträge	98%	2%				
5991000	Ausbuchung Kleinbeträge	100%					
KC_002	Umlage Restmüllsack Müllentsorgung (1,8%)		100%	-100%			
KC_003	Umlage Biomüllsack Müllentsorgung (2,7%)				100%	-100%	
	ERTRÄGE						

Aufwendungen							
Nr.	Beschreibung	Grundgebühr	Restmüll	Restmüllsack	Biomüll	Biomüllsack	Sperrmüll
6001000	Rohstoffe/ Material/ Vorprodukte/ Fremdbauteile	2%		64%		34%	
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	100%					
6020000	Hilfsstoffe	100%					
6030100	Sonst. Betriebsstoffe /Verbrauchswerkzg.	100%					
6051000	Strom	100%					
6056000	Wasser	100%					
6057000	Abwasser	100%					
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	100%					
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	100%					
6065000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	100%					
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	100%					
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	100%					
6132000	Aufwand für Leiharbeitskräfte	100%					
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	46%					54%
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	100%					
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	100%					
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	100%					
6166000	Wartungskosten	100%					
6171000	Aufwendungen für Fremdentorgung	43%	28%		24%		5%
6173000	Fremdreinigung	100%					
6179000	And. sonstige Planungskosten / sonst. Aufwand	100%					
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	100%					
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	100%					
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	100%					
6470000	Zukunftssicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	100%					
6550000	Aufwendungen für Dienstjubiläen	100%					
6590000	übrige sonstige Personalaufwendungen	100%					
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktv	100%					
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattung	100%					
6645000	Abschr. auf Geschäftsausstattung	100%					
6650000	Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	100%					
6671000	Abschreibung auf Ford. Wg. Uneinbringlichkeit	100%					
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	100%					
6720000	Lizenzen und Konzessionen	100%					
6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten	100%					
6779000	Aufw. für andere Beratungsleistungen	100%					
6810000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u. ähnl. Ei	100%					
6831000	Datenübertragungskosten	100%					
6832000	Telefonkosten	100%					
6850000	Reisekosten	100%					
6861000	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	100%					
6871000	Geschenke bis 35 Euro	100%					
6880000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung	100%					
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	100%					
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	100%					
6970000	Einstellungen in sonst. Sonderposten						
6991000	Saumniszuschläge	100%					
6992000	Kurs- und Zahlungsdifferenzen	100%					
9202000	Aufwand intern Bauhof - Aufwendungen	100%					
9411224	Belastende KA Steuern und sonstige Abgaben	100%					
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.	100%					
6750000	Bankspesen / Kosten d. Geldverkehrs u.d. Kapitalbe	100%					
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	100%					
7020000	Grundsteuer	100%					
7990100	Ausbuchung Kleinbeträge	100%					
KC_001	Anlagenverzinsung	100%					
	AUFWENDUNGEN						

Kostenstellenrechnung der Stadt Nidderau im Bereich Abfall für die Gebührenkalkulation des Jahres 2022

Erträge								
Nr.	Beschreibung	GESAMT	Grundgebühr	Restmüll	Restmüllsack	Biomüll	Biomüllsack	Sperrmüll
5000003	Umsatzerlöse aus Verkauf von Vorräten und Waren	- 1.357	- 1.267	- 90	-	-	-	-
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	- 20	- 20	-	-	-	-	-
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	- 102.228	- 66.133	-	- 7.515	-	- 1.477	- 27.103
5110001	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	- 264.875	-	-	-	- 264.875	-	-
5110002	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	- 637.497	- 637.497	-	-	-	-	-
5110003	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	- 279.455	-	- 279.455	-	-	-	-
5110004	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	- 28.361	- 28.361	-	-	-	-	-
5110005	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	- 30.202	-	- 30.202	-	-	-	-
5110006	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	- 13.564	- 13.564	-	-	-	-	-
5110007	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	- 29.120	-	- 29.120	-	-	-	-
5110009	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	- 112	- 112	-	-	-	-	-
5150000	Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen	-	-	-	-	-	-	-
5309000	Sonstige Nebenerlöse	- 780	- 780	-	-	-	-	-
5399000	andere sonstige betriebliche Erträge	- 100	- 100	-	-	-	-	-
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	- 220.221	- 218.674	-	-	-	-	- 1.547
5483000	Kostenerstattungen von Zweckverbänden u. dergl.	- 13.149	- 13.149	-	-	-	-	-
5761000	Säumniszuschläge/Verspätungszuschläge	-	-	-	-	-	-	-
5990900	sonstige außerordentliche Erträge	- 428	- 420	- 8	-	-	-	-
5991000	Ausbuchung Kleinbeträge	-	-	-	-	-	-	-
KC_002	Umlage Restmüllsack Müllentsorgung (1,8%)	- 6.500	-	- 6.500	- 6.500	-	-	-
KC_003	Umlage Biomüllsack Müllentsorgung (2,7%)	- 8.000	-	-	-	- 8.000	- 8.000	-
	ERTRÄGE	- 1.635.968	- 980.075	- 345.375	- 1.015	- 272.875	- 6.524	- 28.651

Aufwendungen								
Nr.	Beschreibung	GESAMT	Grundgebühr	Restmüll	Restmüllsack	Biomüll	Biomüllsack	Sperrmüll
6001000	Rohstoffe/ Material/ Vorprodukte/ Fremdbauteile	4.767	102	-	3.068	-	1.598	-
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	4	4	-	-	-	-	-
6020000	Hilfsstoffe	135	135	-	-	-	-	-
6030100	Sonst. Betriebsstoffe /Verbrauchswerkz.	-	-	-	-	-	-	-
6051000	Strom	3.062	3.062	-	-	-	-	-
6056000	Wasser	131	131	-	-	-	-	-
6057000	Abwasser	1.576	1.576	-	-	-	-	-
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	564	564	-	-	-	-	-
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	1.492	1.492	-	-	-	-	-
6065000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	290	290	-	-	-	-	-
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	687	687	-	-	-	-	-
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	564	-	564	-	-	-	-
6132000	Aufwand für Leiharbeitskräfte	-	-	-	-	-	-	-
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	5.480	2.500	-	-	-	-	2.979
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	-	-	-	-	-	-	-
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	47	47	-	-	-	-	-
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeindebr., Infrastr. verm.	893	893	-	-	-	-	-
6166000	Wartungskosten	-	-	-	-	-	-	-
6171000	Aufwendungen für Fremdentorgung	1.257.286	543.623	357.565	-	298.328	-	57.770
6173000	Fremdreinigung	1.593	1.593	-	-	-	-	-
6179000	And. sonstige Planungskosten / sonst. Aufwand	-	-	-	-	-	-	-
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	167.086	167.086	-	-	-	-	-
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	2.186	2.186	-	-	-	-	-
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	34.480	34.480	-	-	-	-	-
6470000	Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	13.616	13.616	-	-	-	-	-
6550000	Aufwendungen für Dienstjubiläen	-	-	-	-	-	-	-
6590000	übrige sonstige Personalaufwendungen	148	148	-	-	-	-	-
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktV	22.751	22.751	-	-	-	-	-
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattung	183	183	-	-	-	-	-
6645000	Abschr. auf Geschäftsausstattung	1.620	1.620	-	-	-	-	-
6650000	Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	285	285	-	-	-	-	-
6671000	Abschreibung auf Ford. Wg. Uneinbringlichkeit	-	-	-	-	-	-	-
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	3.056	3.056	-	-	-	-	-
6720000	Lizenzen und Konzessionen	3.307	3.307	-	-	-	-	-
6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskos	14.057	14.057	-	-	-	-	-
6779000	Aufw. für andere Beratungsleistungen	1.758	1.758	-	-	-	-	-
6810000	Aufw. für Zeitungen u. Fachlit. d. Verw. u. ähnl. Ei	16	16	-	-	-	-	-
6831000	Datenübertragungskosten	2.382	2.382	-	-	-	-	-
6832000	Telefonkosten	660	660	-	-	-	-	-
6850000	Reisekosten	2	2	-	-	-	-	-
6861000	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	6.970	6.791	-	-	179	-	-
6871000	Geschenke bis 35 Euro	-	-	-	-	-	-	-
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	-
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	138	138	-	-	-	-	-
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	-	-	-	-	-	-	-
6970000	Einstellungen in sonst. Sonderposten	-	-	-	-	-	-	-
6991000	Säumniszuschläge	-	-	-	-	-	-	-
6992000	Kurs- und Zahlungsdifferenzen	15	15	-	-	-	-	-
9202000	Aufwand intern Bauhof - Aufwendungen	56.615	56.615	-	-	-	-	-
9411224	Belastende KA Steuern und sonstige Abgaben	50.000	50.000	-	-	-	-	-
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.	200	200	-	-	-	-	-
6750000	Bankspesen / Kosten d. Geldverkehrs u.d. Kapitalbe	31	31	-	-	-	-	-
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	373	373	-	-	-	-	-
7020000	Grundsteuer	83	83	-	-	-	-	-
7990100	Ausbuchung Kleinbeträge	-	-	-	-	-	-	-
KC_001	Anlagenverzinsung	48.407	48.407	-	-	-	-	-
	AUFWENDUNGEN	1.708.996	986.945	358.129	3.068	298.507	1.598	60.749

	GESAMT	Grundgebühr	Restmüll	Restmüllsack	Biomüll	Biomüllsack	Sperrmüll
SUMME ERTRÄGE	- 1.635.968	- 980.075	- 345.375	- 1.015	- 272.875	- 6.524	- 28.651
SUMME AUFWENDUNGEN	1.708.996	986.945	358.129	3.068	298.507	1.598	60.749
ERGEBNIS PRO KOSTENSTELLE	87.529	6.870	12.754	2.053	25.632	8.121	32.098

Kostenträgerrechnung der Stadt Nidderau im Bereich Abfall für die Gebühreennachkalkulation des Jahres 2022

KSt	Bezeichnung	Aktuelle Gebühr	Fallzahlen 2022	Rechen- einheit	Schlüssel	Kosten 2022	Ergebnis pro Fall 2022
1	Grundgebühr				10.094	6.870 €	
1	Grundgebühr 120L Restmüll	70,20 €	9.414	9.414	93,3%	6.407 €	- 0,68 €
1	Grundgebühr 240L Restmüll	140,40 €	216	432	4,3%	294 €	- 1,36 €
1	Grundgebühr 1.100L Restmüll	640,80 €	27	248	2,5%	168 €	- 6,24 €
2	Restmüll				975.739	12.754 €	
2	Restmüllabholung pro kg (min. 5kg pro Abholung)	0,35 €	975.739	975.739	100,0%	12.754 €	- 0,01 €
3	Restmüllsack				2.505 €	2.053 €	
3	Restmüllsack 60L	3,00 €	480	480 €	19%	393 €	- 0,82 €
3	Restmüllsack 60L VK über Hack	3,00 €	2.250	2.025 €	81%	1.660 €	- 0,74 €
4	Biomüll				1.269.416	25.632 €	
4	Biomüllabholung pro kg (min. 5kg pro Abholung)	0,21 €	1.269.416	1.269.416	100,0%	25.632 €	- 0,02 €
5	Biomüllsack				90.345	8.121 €	
5	Sperrmüllabholung pro Kk (min. 100kg für 5€)	0,30 €	90.345	90.345	100,0%	8.121 €	- 0,09 €
6	Sperrmüll				90.345	32.098,47 €	
6	Sperrmüllabholung pro Kg (min. 100kg für 5€)	0,30 €	90.345	90345	100,0%	32.098,47 €	- 0,36 €